

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND HINWEISE DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Merkblatt

Hinweise zum Freijahr nach der Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 31. Mai 1996 (GVBl. I 1996 Nr. 15 S. 273)

I.

Was ist das Freijahr?

Es gibt künftig zwei neue Teilzeitmöglichkeiten, die beamtete Lehrkräfte wählen können.

1. Gleiche Arbeitszeit – weniger Besoldung – späterer Zeitausgleich bei Fortzahlung der Bezüge

Beamteten Lehrkräften wird die Möglichkeit einer Freistellung von ihrer Unterrichtsverpflichtung über einen längeren Zeitraum eröffnet. Voraussetzung ist, daß sie bei gleicher Unterrichtsverpflichtung über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren weniger Gehalt beziehen. Die dadurch mehr erbrachte Arbeit wird nach einem vorab definierten Zeitraum durch eine Freistellung bei Weiterzahlung des Gehalts ausgeglichen. Diese Freistellung kann je nach erbrachter Mehrarbeit bis zu einem Schuljahr betragen (§ 1 der VO).

2. Ansparen auf „Zeitkonto“ bringt spätere Freistellung bei Fortzahlung der Bezüge

Beamtete Lehrkräfte können aber auch geleistete Mehrarbeitszeit auf einem „Zeitkonto“ ansparen, um zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich zu erfahren. So ist es künftig möglich, die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung bei gleicher Besoldung um maximal zwei Stunden zu erhöhen (§ 2 der VO), um zu einem späteren Zeitpunkt eine Freistellung vom Dienst zu erreichen. Die Freistellung muß innerhalb von 12 Jahren erfolgen.

II.

Hinweise zu § 1 der VO

Bei einer Gewährung von Teilzeitbeschäftigung **müssen** die Voraussetzungen der §§ 85 a Abs. 1 und 85 b Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) erfüllt sein.

Für Lehrkräfte, die schon teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt sind, ist Voraussetzung, daß die vorgesehene Teilzeitbeschäftigung nach dem neuen Modell nicht über die für Teilzeitbeschäftigung vorgesehene Höchstdauer der in den §§ 85 a, 85 b HBG genannten Fristen hinausgeht. Das bedeutet, daß Teilzeit in Form des Freijahres als Teilzeit nach den zuvor bezeichneten Vorschriften verbunden werden kann. Auch kann das Freijahr innerhalb dieser Höchstgrenzen mehrmals in Anspruch genommen werden. Dabei hat das Unterrichtsvolumen während der Beschäftigungsphase unverändert zu bleiben. Allerdings darf die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl rechnerisch nicht unterschritten werden.

Beispiel:

Eine Haupt- und Realschullehrkraft mit 26 Pflichtstunden pro Woche kann bei einer Teilzeitbeschäftigung von 16 Stunden das siebenjährige, als auch das sechsjährige Modell wählen. Eine Teilzeitbeschäftigung von 15 Stunden ist nicht möglich (beim siebenjährigen Modell ergäben sich: 15 Wochenstunden \times 6/7 = 12,86 Wochenstunden, beim sechsjährigen Modell: 15 Wochenstunden \times 5/6 = 12,5 Wochenstunden). In diesen Fällen wären die wöchentlichen Unterrichtsstunden geringer als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl.

Die Bewilligung von Teilzeit in Form des Freijahres setzt voraus, daß dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Der Bewilligungszeitraum nach § 1 der VO kann im Schulbereich bis zu sieben Jahren umfassen. Die auf das Freijahr entfallende Arbeitszeit muß in den vorangegangenen Jahren der Teilzeitbeschäftigung vorgearbeitet werden.

Es können folgende Teilzeitvarianten beantragt werden:

1. vier Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit 3/4 der Dienstbezüge, wobei die Lehrkraft drei Jahre vollbeschäftigt ist und im anschließenden vierten Jahr völlig freigestellt ist,
2. fünf Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit 4/5 der Dienstbezüge, wobei die Lehrkraft vier Jahre vollbeschäftigt ist und im anschließenden fünften Jahr völlig freigestellt ist,

3. sechs Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit 5/6 der Dienstbezüge, wobei die Lehrkraft fünf Jahre vollbeschäftigt ist und im anschließenden sechsten Jahr völlig freigestellt ist,

4. sieben Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit 6/7 der Dienstbezüge, wobei die Lehrkraft sechs Jahre vollbeschäftigt ist und im anschließenden siebten Jahr völlig freigestellt ist,

Das Freijahr muß spätestens mit Ablauf des Schuljahres enden, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.

III.

Hinweise zu § 2 der VO

Bei der in § 2 vorgesehenen Beschränkung auf zwei Wochenstunden der Arbeitszeiterhöhung und einer Höchstlaufzeit von 12 Jahren wird eine Freistellung von einem ganzen Schuljahr nur in Ausnahmefällen erreicht werden können. Es kann deshalb auch ein Ausgleich von einem halben Schuljahr zugelassen werden.

Der Ausgleich muß spätestens nach zwölf Jahren oder in dem Schuljahr abgeschlossen sein, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 2 der VO gilt auch für bereits nach §§ 85 a, 85 b HBG teilzeitbeschäftigte bzw. beurlaubte Lehrkräfte. Ich verweise auf die Hinweise zu § 1 der VO.

IV.

Wer kann das Freijahr beantragen?

Alle beamteten Lehrerinnen und Lehrer. Wie bei jeder Teilzeitbeschäftigung kann den Antrag nur dann stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung ist jedoch ein großzügiger Maßstab anzulegen. Bei Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung ist der Personalrat zu beteiligen. Dies gilt sowohl für §§ 1 und 2 der VO.

V.

Wie und wo wird das Freijahr beantragt?

Die Anträge auf Teilzeitbeschäftigung müssen den zuständigen Dienststellen (z. Zt. die Regierungspräsidien) spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres vorliegen. **Soweit Teilzeitbeschäftigungen noch für das Schuljahr 1996/97 beantragt werden, gilt diese Antragsfrist nicht.**

Der Beginn der Teilzeitbeschäftigung ist immer nur zum 1. August eines Jahres möglich. Der Antrag ist formlos auf dem Dienstweg über die Schulleiterin oder den Schulleiter zu stellen.

In dem Antrag ist der Beginn der Teilzeitbeschäftigung und die Gesamtdauer einschließlich des Freistellungsjahres anzugeben.

VI.

Einsatzort nach Beendigung des Freijahres

Während der Teilzeitbeschäftigung – also auch während des Freijahres – bleiben die Lehrkräfte, wie in anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung auch, weiterhin ihrer Schule zugewiesen und nehmen am Ende des Freijahres an ihrer Schule den Dienst wieder auf. Daher kann die Lehrkraft grundsätzlich davon ausgehen, daß sie an ihrer bisherigen Schule verbleibt. Falls aus Gründen der Personalplanung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lehrkraft nach dem Ende des Freijahres an der Schule ihren Dienst wieder aufnehmen soll, eine Lehrkraft abgeordnet oder versetzt werden muß, so wird die Lehrkraft, die aus dem Freijahr zurückkehrt, ebenso wie alle anderen Lehrkräfte in die Auswahlüberlegungen einbezogen. Sie wird also weder schlechter gestellt noch privilegiert.

VII.

Kann die Teilzeitbeschäftigung nach dem Freijahrmodell vorzeitig beendet werden?

Die zuständige Dienststelle entscheidet aufgrund des Antrags über den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung und die Freistellung vom Dienst. Diese Entscheidung bindet die Lehrkraft und die Dienstbehörde. Grundsätzlich ist also eine Änderung im Umfang der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes nicht möglich. In Ausnahmefällen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, dienstliche Belange und haushaltsrechtliche Gründe einer Rückkehr nicht entgegenstehen, kann die zuständige Dienststelle eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung zulassen.

Wenn das Freistellungsjahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden kann, z. B. wegen Ruhestandsversetzung bei dauernder Dienstunfähigkeit, Tod, Wechsel des Dienstherrn, Entlassung, vorzeitiger Rückkehr zur Vollbeschäftigung aus wichtigem Grund u. a. m., werden die „angesparten“ Bezüge entsprechend nachgezahlt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit vermindert sich in diesem Fall nicht.

In den Fällen des § 1 erfolgt der Ausgleich durch Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der ausbezahlten und der nach der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit zustehenden Besoldung. Die Personalunterlagen der Lehrkraft sind hinsichtlich des Umfangs der Arbeitszeit entsprechend zu berichtigen.

In den Fällen des § 2 erfolgt die Entschädigung in Höhe der Vergütung nach den Sätzen der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte.

VIII.**Auswirkungen auf finanzielle Leistungen****1. Besoldung**

Die besoldungsrechtlichen Bezüge werden während des Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung anteilig verringert. Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen des Grundgehalts ändert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht.

2. Vermögenswirksame Leistungen

Die vermögenswirksamen Leistungen beträgt die Hälfte des einem Vollbeschäftigten zustehenden Betrages (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen).

3. Beihilfen

Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung, also auch während des Freijahres, bestehen.

4. Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

Die jährliche Sonderzuwendung wird in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung i. d. F. des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 /BGBl. I S. 1173, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 – BBVAnpG 95 – vom 18. 12. 1995 (BGBl. I S. 1942).

5. Urlaubsgeld

Das jährliche Urlaubsgeld wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes). Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli; das bedeutet, daß die Lehrkraft im ersten Jahr, in dem sie zum 01. 08. die Teilzeitbeschäftigung beginnt, noch das volle Urlaubsgeld erhält, während ihr in dem Jahr, in dem sie zum 31. 07. die Teilzeitbeschäftigung beendet, nur – wie auch in den Jahren dazwischen – ein anteiliges Urlaubsgeld zusteht.

6. Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung wird während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt; das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben.

7. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die in Teilzeitbeschäftigung verbrauchte Dienstzeit ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz). Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um ein Jahr. Ob sich dies im konkreten Fall auf das Ruhegehalt auswirkt, kann nur im Einzelfall ermittelt werden.

IX.**Auswirkungen auf andere Rechte****1. Laufbahnrechtliche Auswirkungen**

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.

Vorgeschriebene Zeiten für Beförderungen verlängern sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht.

Dies bedeutet, daß bei einer Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freijahres auch dieses Jahr hinsichtlich der für Beförderungen vorgeschriebenen Zeit voll angerechnet wird.

2. Alters- und Schwerbehindertenanrechnung

Für den Zeitraum, in dem die Lehrkräfte nicht freigestellt sind, gelten für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung die Regelungen für vollbeschäftigte Lehrkräfte. Bei Lehrkräften, die bereits nach den bisherigen Regelungen teilzeitbeschäftigt sind, gelten die Regelungen für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wie bei der bisherigen Teilzeitbeschäftigung.

3. Fortbildung

Die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen, soweit sie im Veranstaltungsplan des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik ausgeschrieben sind, ist auch im Freijahr möglich. Das gleiche gilt auch für Veranstaltungen freier Träger, soweit diese Veranstaltungen anerkannt sind.

4. Nebentätigkeit

Da es sich bei der Teilzeitbeschäftigung nach § 1 der VO um eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 85 a, 85 b HBG handelt, muß während der Teilzeitbeschäftigung in Form des Freijahres grundsätzlich auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeit verzichtet werden, und entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 79 Abs. 1 HBG dürfen nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie die Lehrkraft sie bei Vollbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen (z. B. Entwicklungshilfeprojekte, Betriebspraktika).

Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Dienststelle.

5. Mutterschutz

Die Teilzeitbeschäftigung wird durch den Mutterschutz nicht verändert. Dies bedeutet auch, daß weder der Anspanzzeitraum noch der Zeitraum der Freistellung durch die Zeit des Mutterschutzes verlängert wird.

6. Erziehungsurlaub

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs wird weder auf die Anspanzphase noch auf das Freijahr angerechnet.

Für die Zeit des Erziehungsurlaubs kann die Teilzeitbeschäftigung nach der Verordnung sowohl in der Anspars- als auch in der Freistellungsphase ausgesetzt und nach Beendigung der Erziehungsurlaubs fortgesetzt werden. Die Teilzeitbeschäftigung nach diesem Modell kann auch mit dem Beginn des Erziehungsurlaubs beendet werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt „angesparsen“ Dienstbezüge werden in diesem Fall nachgezahlt (siehe VII). Die Entscheidung trifft die zuständige Dienststelle unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach den Umständen des Einzelfalls.

Wiesbaden, 17. Juni 1996
I A 5.1 – 050/73 – 2 –

40 Jahre HILF – 1951–1991 Veröffentlichung „Lehrerfortbildung – Entwicklung von Schule und Beruf“

Eine vom Hessischen Institut für Lehrerfortbildung herausgegebene Publikation mit einer Vielzahl von Beiträgen zu verschiedenen Bereichen der Lehrerfortbildung in Theorie und Praxis ist soeben erschienen.

Die vorwiegend in Hessen tätigen Autorinnen und Autoren der 27 Beiträge ziehen Bilanz und reflektieren die bisherige Praxis von Lehrerfortbildung, gleichzeitig werden zukunftsweisende Perspektiven aufgezeigt.

Schriftliche Bestellungen für das Buch „40 Jahre HILF“ zum Sonderpreis von DM 38,00 plus Versandkosten sind zu richten an:

Hessisches Institut für Lehrerfortbildung
Hauptstelle Reinhardswaldschule
Rothwestener Straße 2–14, 34233 Fulda

Wiesbaden, 18. Juni 1996
V B 4.2 – 960/778 – 6 –

„Schulprogramme – Evaluation“

Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Thema „Schulprogramme – Evaluation“ hat eine Arbeitsgruppe des Hessischen Kultusministeriums eine Literaturliste erstellt. Diese kann in den Staatlichen Schulämtern oder im Hessischen Kultusministerium angefordert werden.

Im Einzelfall ist es auch möglich, eine Diskette (Word für Windows – Version 6) mit der Literaturliste zur Verfügung zu stellen. Anforderung an das Hessische Kultusministerium, Telefon (06 11) 3 68-22 01.